



Recht & Sicherheit in der Kita

Oktober 2020

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Ausflüge trotz Corona

Hier finden Sie Tipps, wie Ausflüge während Corona funktionieren **2**

Pressearbeit

Wie Sie Stress mit Eltern vermeiden und dennoch in der Presse stattfinden **3**

Dienstfahrten

Klären Sie den Versicherungsschutz, bei Dienstreisen **4 & 5**

Corona-Tests

Antworten auf Ihre Fragen rund um Corona-Tests für Ihre Mitarbeiterinnen **7**

Aus der Welt der Kita-Leitung

Zusammenarbeit mit der Grundschule?

Auch wenn Corona unser aller Leben nach wie vor beherrscht, muss der Alltag weitergehen. Für Ihre Vorschulkinder muss der Übergang in die Grundschule vorbereitet. Das heißt: Kooperation mit der Grundschule auch in Zeiten von Corona.

Abstimmung mit der Grundschule

Wahrscheinlich haben Sie ein „Standardprogramm“, wenn es um die Vorbereitung der Kinder auf die Grundschule geht. Überlegen Sie, ob übliche Veranstaltungen, wie z. B. ein Kennenlernfest in der Schule, unter Corona-Bedingungen realistisch sind. Nehmen Sie Kontakt zur Grundschule auf, und überlegen Sie gemeinsam mit der Schulleitung, ob diese Veranstaltungen so durchgeführt werden können oder ob es sinnvolle Alternativen gibt.

Elternabend unter Corona-Bedingungen organisieren

Nach wie vor sollte, um Ansteckungen möglichst zu vermeiden, auf große Menschenansammlungen in geschlossenen Räumen verzichtet werden. Allerdings ist ein Elternabend für die Eltern der Vorschulkinder unerlässlich, um deren Fragen mit Blick auf den Übergang zur Grundschule zu beantworten. Grundsätzlich dürfen Elternabende auch wieder stattfinden. Allerdings müssen hierbei Schutzmaßnahmen

getroffen werden, um Ansteckungen zu vermeiden.

Datenschutz beachten

Vielfach lebt die Gestaltung des Übergangs von Kita zur Grundschule davon, dass Sie und die pädagogischen Fachkräfte sich mit Schulleitung bzw. der zukünftigen Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vertrauensvoll über die Kinder austauschen dürfen.

Ein solcher Datenaustausch ist nur möglich, wenn die Eltern dem im Vorfeld schriftlich zugestimmt haben. Holen Sie daher bei dem Elternabend für die Eltern von Vorschulkindern eine datenschutzrechtliche Einwilligung ein.

Erläutern Sie den Eltern, gemeinsam mit der Schulleitung,

- Zweck des Datenaustauschs, also warum es so wichtig ist, dass sich Kita und Schule über die Kinder austauschen dürfen,
- welche Daten zwischen Kita und Schule ausgetauscht werden sollen,
- dass der Datenaustausch ausschließlich dem Wohl des Kindes dient,
- dass die Eltern alle Informationen, die zwischen Kita und Schule ausgetauscht werden, kennen.

Mit diesen Argumenten überzeugen Sie die Eltern sicher, einem Datenaustausch zuzustimmen.

Stäbchen rein ...

Liebe Kita-Leitungen, irgendwie hatte ich – wider alle Vernunft – gehofft, die Corona-Pandemie würde sich irgendwie von selbst erledigen. Schließlich waren die Infektionszahlen vor den Sommerferien doch rückläufig.

Das hat sich jetzt geändert. Die Zahlen steigen wieder. Und wie nah Corona sein kann, musste ich mit meiner Familie am eigenen Leib erfahren. Mein Sohn war zum Spielen bei einem Freund. Dieser und sein kleiner Bruder wurden 2 Tage später positiv auf Corona getestet. Das bedeutete für uns: Ab in Quarantäne und ab zum Corona-Test.

Beide Abstriche waren negativ. Und wir wurden dann nach 10 Tagen wieder aus der Quarantäne entlassen, zusammen mit dem gesamten Kindergarten, der Klasse meines Sohnes und der Judo-Gruppe. Gott sei Dank hatte sich sonst niemand angesteckt.

Dieses Erlebnis zeigt: Die Gefahr ist nicht vorbei. Und Corona ist viel näher, als man denkt. Also: Bleiben Sie gesund und vorsichtig!

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin
Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Ausflüge unter Corona-Bedingungen: Hier auf sollten Sie achten

Die Kitas haben wieder geöffnet, und die allermeisten sind in den Regelbetrieb zurückgekehrt. Da stellt sich natürlich auch die Frage, ob Sie mit den Kindern wieder Ausflüge machen dürfen. Während der Corona-bedingten Schließungen und während des eingeschränkten Regelbetriebs war dies ja nicht möglich.

z. B. WALDTAG

Die Vorschulkinder der Kita „Sonnenschein“ machen normalerweise im letzten Jahr vor der Einschulung einmal in der Woche einen Waldtag. Dort hat die Kita ein eingezäuntes Grundstück, wo auch eine kleine Hütte steht. Die Leiterin überlegt, ob sie diese Waldausflüge auch unter Corona-Bedingungen durchführen darf.

Rechtsgrundlage: Corona-Schutzverordnungen

Derzeit kann – soweit die Infektionszahlen das zulassen – in den Kitas wieder der Regelbetrieb. Natürlich gelten nach wie vor besondere Hygienebestimmungen und -regeln nach den Corona-Schutzverordnungen. Grundsätzlich müssen Sie sich als Kita an die Vorgaben halten, die in Ihrem Bundesland gelten. Ausflüge sind aber auch in Zeiten von Corona nicht verboten.

Das ist zu tun: Genau abwägen und gut planen

Grundsätzlich dürfen Sie und Ihre Mitarbeiterinnen auch während der Corona-Zeit Ausflüge für die Kinder organisieren. Sie sollten bei der Planung aber immer das Infektionsrisi-

ko im Hinterkopf behalten und darauf achten, dass dieses möglichst gering bleibt. Das gelingt, wenn Sie die untenstehende Tipps berücksichtigen.

Meine Empfehlung: Eltern einbeziehen

Als Kita stehen Sie in Zeiten von Corona ohnehin unter kritischer Beobachtung der Eltern. Dies gilt sicher besonders für Ausflüge. Daher empfehle ich Ihnen, die Eltern auch über kleinere Ausflüge und Spaziergänge im Vorfeld zu informieren. Setzen Sie sie z. B. im Rahmen eines Elternbriefs darüber ins Bild, welche Vorsichtsmaßnahmen Sie mit Blick auf den Corona-Infektionsschutz getroffen haben. Das nimmt den Eltern die Sorge und reduziert Spannungen.

5 TIPPS FÜR RECHTSSICHERE AUSFLÜGE IN CORONA-ZEITEN



Tipp	Konkrete Umsetzung
1. Größere Menschenansammlungen meiden	<ul style="list-style-type: none"> Planen Sie Ausflüge an frischer Luft. Nutzen Sie Wald, Park und Spielplätze. Vermeiden Sie große Menschenansammlungen wie volle Spielplätze, Freizeitparks, Theater oder Museen, oder buchen Sie hier exklusive Zeiten für Ihre Gruppe.
2. Auf öffentliche Verkehrsmittel verzichten	<ul style="list-style-type: none"> Wählen Sie Ausflugsziele, die fußläufig zu erreichen sind. Bitten Sie alternativ die Eltern, ihr Kind zum Treffpunkt zu bringen und wieder abzuholen Vermeiden Sie Fahrgemeinschaften und verzichten Sie auf öffentliche Verkehrsmittel.
3. Öffentliche Toiletten meiden	<ul style="list-style-type: none"> Sind Sie mit den Kindern im Freien unterwegs, nutzen Sie keine öffentlichen Toiletten und Wickelräume. Nehmen Sie eine Wickelunterlage mit und wickeln Sie Kinder besser im Freien. Müssen öffentliche Toiletten benutzt werden, achten Sie darauf, dass die Kinder sich nach der Benutzung die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen und Türklinken beim Verlassen der Toilettenräume nicht anfassen. Desinfizieren Sie sich nach Benutzung von öffentlichen Toiletten immer die Hände mit Handdesinfektionsmittel.
4. Hände regelmäßig säubern	<ul style="list-style-type: none"> Sorgen Sie dafür, dass die Kinder sich auch unterwegs regelmäßig die Hände säubern. Ist ein Händewaschen mit Wasser und Seife nicht möglich, können Sie auf Einmalfeuchttücher zurückgreifen. Diese sollten für Kinderhaut geeignet sein. Für die Erwachsenen nehmen Sie Handdesinfektionsmittel mit.
5. Hygienemaßnahmen beachten	<ul style="list-style-type: none"> Beachten Sie die geltenden Hygienemaßnahmen. Halten Sie als Erwachsene mindestens 1,5 m Abstand voneinander, auch draußen. Tragen Sie Mund-Nasen-Bedeckungen, in öffentlichen Gebäuden, im öffentlichen Nahverkehr und wenn Sie den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten können.

Pressearbeit: So vermeiden Sie Stress mit den Eltern

Als Kita-Leitung ist es Ihnen sicher wichtig, dass die gute pädagogische Arbeit, die Sie leisten, auch in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Daher macht es Sinn, gute Kontakte zur örtlichen Presse zu pflegen und diese regelmäßig mit Presseinformationen zu versorgen. Dabei gilt es aber auf den Datenschutz zu achten.

z. B. VORSTELLUNG VORSCHULKINDER

Die Leitung der Kita „Kleine Mäuse“ möchte nach all den schlechten Corona-Nachrichten mal einen positiven Artikel über ihre Kita in der Zeitung lesen. Sie schickt der lokalen Zeitungsredaktion daher ein Gruppenfoto aller diesjährigen Vorschulkinder, zusammen mit den Vor- und Zunamen der Kinder und einem kleinen Artikel über die diesjährige Vorschularbeit. Die Mutter von Lisa beschwert sich bei der Leitung. Sie meint, ohne ihre Einwilligung hätten der Name und das Foto ihres Kindes nicht an die Presse gegeben werden dürfen.

Rechtsgrundlage: DSGVO & Recht am eigenen Bild

Als Kita-Leitung dürfen Sie personenbezogene Daten von Kindern auch Fotos nicht an unbefugte Dritte weitergeben.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Eltern einer Veröffentlichung zugestimmt haben.

Das ist zu tun: Holen Sie die Einwilligung der Eltern ein

Pressearbeit ist sicher wichtig. Aber für einen positiven Pressebericht

lohnt es sich nicht, gegen datenschutzrechtliche Vorgaben zu verstoßen.

Denn dies führt nicht nur zu Stress mit den Eltern, sondern kann im Extremfall auch zu empfindlichen Geldstrafen führen. Nämlich immer dann, wenn die Eltern sich offiziell beim für Ihre Kita zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten beschweren und dieser eine Verletzung des Datenschutzes in Ihrem Verhalten feststellt.

Überlegen Sie, welche Informationen notwendig sind

Natürlich ist es schön, wenn Sie Zeitungsberichte möglichst lebendig und anschaulich formulieren. Allerdings sollten Sie, mit Blick auf den Datenschutz, immer überlegen, welche Informationen hierzu tatsächlich notwendig sind.

Verzichten können Sie in aller Regel auf die Namen, insbesondere die Nachnamen der Kinder. Diese haben für die Leser, die die Kinder im Zweifel ohnehin nicht kennen, keinen Mehrwert.

Investieren Sie besser Zeit in eine gut formulierte Überschrift und interessante Informationen über Ihre pädagogische Arbeit.

Allgemeine Einwilligungserklärungen nicht wirksam

Wollen Sie Fotos von Kindern und/oder deren Namen an die Presse geben, benötigen Sie hierfür die Einwilligung der Eltern.

Achtung! Viele Kitas haben allgemeine Einwilligungserklärungen, die die Eltern bei Aufnahme des Kindes in die Kita unterschreiben. Mit diesen stim-

men die Eltern auch einer Veröffentlichung von Fotos in der örtlichen Presse und/oder im Internet zu. Solche **allgemeinen Einwilligungen** sind seit dem Inkrafttreten der DSGVO **unwirksam!**

Holen Sie im Einzelfall die Einwilligung der Eltern ein

Holen Sie daher immer für jeden Pressebericht, bei dem Sie Fotos oder Namen von Kindern veröffentlichen wollen, das Okay der Eltern vorher ein.

Legen Sie ihnen hierzu den geplanten Artikel und das Foto vor, das Sie an die Presse geben möchten. Informieren Sie die Eltern außerdem, an welche Zeitungen Sie den Artikel geben möchten.

Dann können die Eltern überlegen, ob sie sich mit der Veröffentlichung einverstanden erklären. Sind sie nicht einverstanden, müssen Sie das akzeptieren und ein Foto herausuchen, wo dieses Kind nicht zu sehen ist. Alternativ können Sie auch das Gesicht des Kindes auf dem Foto mit einem Bildbearbeitungsprogramm unkenntlich machen. Ein Muster für eine solche Einwilligungserklärung finden Sie unten.

Meine Empfehlung: Datenschutz beachten

Eltern sind zunehmend sensibilisiert, wenn es um die Veröffentlichung von Fotos und Daten ihrer Kinder geht. Seien Sie daher vorsichtig, und geben Sie Presseartikel nur dann an die Presse, wenn Sie von allen Eltern grünes Licht und rechtssichere Einwilligungserklärungen bekommen haben.



MUSTER: EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG EINES PRESSEBERICHTS

Hiermit gestatten wir der Kita „Kleine Mäuse“, den anliegenden Pressebericht nebst Foto unseres Kindes Lisa, geboren am 15.03.2015, an die Zeitung „Neustädter Nachrichten“ zur Veröffentlichung zu geben.

Diese Einwilligung erteilen wir freiwillig. Wir können sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Uns ist bewusst, dass ein Widerruf keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit einer bereits erfolgten Datenweitergabe und -veröffentlichung hat.

Neustadt, 15.10.2020
Ort, Datum

Susanne und Jonas Neustein
Unterschrift Erziehungsberechtigte



Für die Kita unterwegs – diese rechtlichen Rahmenbedingungen gelten

Wahrscheinlich kennen Sie die Situation: Die Kita schließt um 16.30 Uhr, aber Ihr Arbeitstag ist noch nicht vorbei. Sie müssen noch beim Träger vorbei oder Einkäufe für die Kita erledigen. Natürlich benutzen Sie für solche Fahrten Ihren privaten Pkw. Aber was passiert, wenn Sie bei solchen Besorgungen für die Kita einen Unfall haben? Dann ist guter Rat teuer – vor allem aber gilt es im Vorfeld, klare Regelungen zu treffen.

z. B. PRAXISBEISPIEL

Lara Müller leitet die Kita „Villa Kunterbunt“. Nach Kita-Schluss fährt sie noch zu ihrem Träger, um eine dringende Personalangelegenheit persönlich zu besprechen. An einer Kreuzung übersieht sie, dass das ihr entgegenkommende Fahrzeug abbiegen möchte. Es kommt zum Zusammenstoß. Frau Müller und auch die Fahrerin des anderen Fahrzeugs sind leicht verletzt. Beide Pkw sind erheblich beschädigt. Frau Müller überlegt, wer jetzt für den entstandenen Schaden aufkommt. Für ihr Auto hat sie nur eine Haftpflichtversicherung.

Rechtsgrundlage: SGB VII

Sie und Ihre Mitarbeiterinnen sind nicht nur während Ihrer Arbeit in der Kita, sondern auch bei Ausflügen, bei Besorgungen für die Einrichtung und sonstigen dienstlichen Fahrten, z. B. zum Träger gesetzlich unfallversichert. Dies ergibt sich aus § 2 SGB VII.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt aber nur Personenschäden. Wenn auch Ihr Pkw oder ein anderer Unfallbeteiligter bzw. dessen Auto etwas abbekommt, muss im Grundsatz Ihr Träger für den entstandenen Schaden aufkommen, wenn nicht jemand anders z. B. Ihre Kfz-Versicherung, diesen bezahlen muss.

Das ist zu tun: Treffen Sie klare Absprachen mit dem Träger

Immer wieder kommt es zu Streitigkeiten, wenn Kita-Mitarbeiterin-

nen bei Besorgungen für die Kita Unfälle erleiden und den Ersatz für Sachschäden von Ihrem Träger verlangen. Um solche Konflikte zu vermeiden, sollten Sie im Vorfeld mit Ihrem Träger klare Vereinbarungen treffen, unter welchen Voraussetzungen dieser für solche Unfallschäden aufkommt.

Grundsatz: Personenschäden sind gesetzlich versichert

Grundsätzlich sind Sie und Ihre Mitarbeiterinnen versichert, wenn Sie bei Besorgungen für die Kita einen Unfall erleiden und hierbei verletzt werden.

Versicherungsschutz besteht über die gesetzliche Unfallversicherung. Ansprechpartner und Versicherungsgeber ist, wenn Sie

- bei einem kommunalen Träger arbeiten: die Unfallkasse
- bei einem kirchlichen oder freien Träger arbeiten: die Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist aber, dass Sie nachweislich für die Kita unterwegs waren, als der Unfall passierte.

Haben Sie als Leitung z. B. einen Termin bei Ihrem Träger, lässt sich dies unproblematisch nachweisen. Ereignet sich der Unfall auf einer Einkaufsfahrt für die Kita, müssen Sie gut begründen können, dass Sie tatsächlich für die Kita und nicht privat unterwegs waren.



PRAXISTIPP

Um nachweisen zu können, dass ein Unfall sich bei einer Dienstfahrt ereignet hat, empfehle ich, alle Dienstfahrten und -gänge in einem Dienstfahrtenbuch festzuhalten. Schreiben Sie hier auf, wann, zu welchem Zweck und mit welchem Fahrzeug Sie Ihre Dienstfahrt antreten. Gleiches gilt für Ihre Mitarbeiterinnen.

Klären Sie, wer Dienstfahrten genehmigt

Weitere Voraussetzung für den Versicherungsschutz über die Unfallkasse ist, dass es sich um eine genehmigte Dienstfahrt handelt.

Klären Sie mit Ihrem Träger, wer Dienstfahrten in Ihrer Kita genehmigen kann. Viele Träger verfahren wie folgt:

- Kita-Leitung kann Dienstfahrten von Mitarbeiterinnen genehmigen
- Kita-Leitung erhält vom Träger eine generelle Dienstfahrten-Genehmigung in einem bestimmten Radius um die Kita.
- Kita-Leitung muss weitere Dienstfahrten, z. B. zu einer Fortbildung im Vorfeld beim Träger anmelden und genehmigen lassen.

Melden Sie Dienstunfälle umgehend

Anders als Unfälle, die sich in der Kita ereignen, müssen Sie Wegeunfälle, also Unfälle, die sich bei einer Dienstfahrt ereignen, in jedem Fall der gesetzlichen Unfallversicherung melden, wenn Sie oder eine Mitarbeiterin hierbei verletzt werden.

Werden Sie bei einer Dienstfahrt verletzt und müssen sich in ärztliche Behandlung begeben, müssen Sie sich an einen Durchgangsarzt wenden. Werden Sie im Krankenhaus behandelt, müssen Sie dort angeben, dass Sie dienstlich unterwegs waren. Dann kann das Krankenhaus direkt mit der gesetzlichen Unfallversicherung abrechnen.

Unfallversicherung übernimmt Behandlungskosten

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt sämtliche Behandlungs- und Rehabilitationskosten. Kommt es durch den Unfall zu dauerhaften Beeinträchtigungen, zahlt die Unfallversicherung auch eine Rente.

Schmerzensgeld zahlt die gesetzliche Unfallversicherung allerdings nicht.

Einen Schmerzensgeldanspruch können Sie nur dann geltend machen, wenn der Unfall von einem Dritten verursacht wurde. Dann können Sie diesem gegenüber auch Schmerzensgeldansprüche geltend machen. Um die Abwicklung der Behandlungskosten, die mit Ihren Verletzungen entstehen, müssen Sie sich nicht kümmern. Diese klärt die gesetzliche Unfallversicherung direkt mit dem Unfallverursacher bzw. mit dessen Versicherung.

Klären Sie, wer für Sachschäden aufkommt

Über die gesetzliche Unfallversicherung sind Sachschäden an Ihrem Fahrzeug nicht versichert.

Diese muss im Grundsatz Ihr Träger übernehmen. Dies ergibt sich als Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag.

Denn: Geht Ihr Träger davon aus, dass Sie für Dienstfahrten Ihren privaten Pkw nutzen, muss er Ihnen Sachschäden, die im Rahmen dieser Fahrt entstehen, ersetzen. Denn schließlich sind Sie mit Ihrem Privatfahrzeug im Auftrag Ihres Trägers unterwegs, um Sachen für die Kita zu erledigen.

Auch wenn die Haftungsfrage im Grunde klar ist, stellen sich in der Praxis dennoch zahlreiche Fragen, die Sie im Vorfeld klären sollten. Welche Fragen dies sind, können Sie dem folgenden Fragenkatalog entnehmen. Klären Sie diese mit Ihrem Träger. Führen Sie Dienstfahrten mit Ihrem Privat-Pkw nur dann durch, wenn die Haftungsfragen in Ihrem Sinne geklärt wurden.

Denn: Sie sind nicht verpflichtet, dienstliche Besorgungen mit Ihrem Privat-Pkw zu erledigen. Machen Sie dies auch Ihrem Träger deutlich.

Schäden des Unfallgegners können für Ärger sorgen

Sind in den Unfall Dritte, die nichts mit der Kita zutun haben, verwickelt, kann das für Probleme sorgen. Zwar sind sowohl Personen- als auch Sachschäden, die Sie bei einem Unfall beim Unfallgegner verschulden, über Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung versichert. Sie müssen hierfür also nicht selbst aufkommen.

Muss die Kfz-Haftpflichtversicherung allerdings einen Unfallschaden regulieren, kann das zu einer Höherstufung im Schadenfreiheitsrabatt und damit zu einer Kostensteigerung bei den Versicherungskosten führen. Das ist natürlich immer sehr ärgerlich, vor allem aber dann, wenn Sie für Ihren Träger unterwegs waren.

Drängen Sie auf den Abschluss einer Dienstreiseversicherung

Um Sie abzusichern und die Kosten für Ihren Träger kalkulierbar zu machen, sollte Ihr Träger eine Dienstreiseversicherung für Sie und Ihre Mitarbeiterinnen abschließen. Diese übernimmt

- selbst verschuldete Schäden an Ihrem Pkw (ausgenommen: Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)
- Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem von Ihnen verschuldeten Unfall
- Selbstbeteiligung bei der Voll- oder Teilkaskoversicherung

Das heißt: Eine Dienstreiseversicherung springt immer dann ein, wenn Ihnen oder Ihren Mitarbeiterinnen durch den Unfall ein finanzieller Nachteil entsteht, der nicht durch eine andere Versicherung übernommen wird.

Die Kosten für eine solche Versicherung sind – je nach Versicherungsmodell – überschaubar. Sie sind auf jeden Fall für Ihren Träger kalkulierbar und planbar.

Sprechen Sie auch die Fahrtkostenerstattung an

Besprechen Sie mit Ihrem Träger auch, wie Sie die Kosten für Dienstfahrten abrechnen. Nutzen Sie hierfür Ihren Privat-Pkw, werden die Kosten in der Regel mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer abgerechnet. Außerdem sind Dienstfahrten im Auftrag des Trägers Arbeitszeit. Erledigen Sie Besorgungen für die Kita erst nach Dienstschluss, können Sie sich hierfür Überstunden aufschreiben.

Meine Empfehlung: Sorgen Sie für klare Absprachen

Gibt es für Dienstfahrten in Ihrer Kita keine klare Regelung, suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Träger. Gehen Sie mit diesem den folgenden Fragenkatalog durch, und suchen Sie gemeinsam nach einer interessengerechten Lösung. So können Sie unschöne Überraschungen und unerfreuliche Konflikte vermeiden.



FRAGENKATALOG „DIENSTFAHRTEN“ (ZUR KLÄRUNG MIT DEM TRÄGER)



	Geklärt?
Wer ist der für unsere Kita zuständige Unfallversicherer?	
Wer genehmigt Dienstfahrten in unserer Kita?	
Wer kommt für Sachschäden, die bei einer Dienstfahrt entstehen, auf?	
Unter welchen Voraussetzungen kommt der Träger für den Schaden auf?	
Gibt es eine Dienstreiseversicherung? Unter welchen Voraussetzungen kommt sie zum Tragen?	
Wie werden Dienstfahrten mit dem privaten Pkw abgerechnet?	

Gemeinsamer Bundesausschuss

Krankschreibung zukünftig per Video-Chat

Bisher war es so: Wer krank war und eine Krankschreibung vom Arzt brauchte, musste persönlich in der Arztpraxis erscheinen und sich untersuchen lassen. Der Arzt stellte dann, so er denn von einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ausging, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus. Das soll zukünftig auch per Videosprechstunde möglich sein. Man muss also nicht mehr persönlich in die Praxis.

Zukünftig genügt Video-Chat

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sich jetzt dahingehend geeinigt, dass eine Krankschreibung zukünftig auch im Rahmen einer Videosprechstunde ausgestellt werden kann.

Voraussetzung dafür ist, dass

- der Patient in der Praxis bekannt ist,
- die Arbeitsunfähigkeit des Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde festgestellt werden kann, z. B. Erkältungskrankheiten.

Voraussetzung ist natürlich auch, dass der Arzt eine solche Sprechstunde anbietet.

Krankschreibung für maximal 7 Tage

Eine Krankschreibung per Video-Chat ist für maximal 7 Tage möglich. Wer dann noch krank ist, muss für eine Folgekrankschreibung persönlich in die Praxis.

Eine Folgekrankschreibung per Video-Chat kann nur ausgestellt werden, wenn der Patient vorher persönlich in der Praxis war.

Keine Krankschreibung per Telefon

Anders als im Frühjahr, wo ausnahmsweise eine Krankschreibung per Telefon erfolgen konnte, ist diese Möglichkeit jetzt ausgeschlossen. Ebenso reicht das Ausfüllen eines Online-Fragebogens oder eine Chat-Befragung nicht aus.

Es muss vor einer Krankschreibung – zumindest per Video – einen persönlichen Kontakt zwischen Arzt und Patient geben.

Amtsgericht Frankenthal

Wahl der Grundschule muss sich am Kindeswohl orientieren

Vielleicht kennen auch Sie Eltern, die darüber streiten, welche Schulform für ihr Kind die richtige ist. Können sich Eltern nicht einigen, muss im Extremfall das Familiengericht entscheiden.

Der Fall: Eltern streiten über die richtige Schule

Die getrennt lebenden Eltern eines Grundschulkindes konnten sich nicht einigen, welche Schule ihr Kind besuchen sollte. Der Vater plädierte für die Regelschule. Die Mutter wollte, dass ihr Kind die Waldorfschule besuchte. Da die Eltern sich nicht einigen konnten, musste schließlich das Familiengericht entscheiden.

Die Entscheidung: Kindeswohl ist entscheidend

Die Richter übertrugen schließlich das alleinige Entscheidungsrecht für die Frage der Schulwahl der Mutter. Hintergrund war, dass sie zu dem Ergebnis gekommen waren, dass dies dem Kindeswohl am besten entspreche.

Hierbei orientierten sie sich am sozialen Umfeld des Kindes und auch daran, dass in erster Linie die Mutter, als Hauptbezugsperson, die Entscheidung umsetzen müsse. Außerdem gehe von der Waldorfschule keine Gefahr für das Kindeswohl aus.

Meine Empfehlung: Beraten Sie die Eltern

Gibt es mehrere Schulen zur Auswahl, ist es gar nicht so einfach, die richtige Entscheidung zu treffen. Beraten Sie die Eltern. Denn Sie können aus Erfahrung gut einschätzen, welche Schule zu welchem Kind passt. Lassen Sie die Eltern hiervon profitieren, und nutzen Sie die jährlichen Entwicklungsgespräche für eine zielführende Beratung.



WICHTIGE ENTSCHEIDUNG

Amtsgericht Frankenthal, Beschluss vom 25.06.2020, Az. 71 F 79 / 20 eA

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im Verlag PRO Kita. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Sebastian von Voss, staatl. anerkannter Erzieher, München • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2020 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau, **Redaktionell Verantwortliche:** Julia Wiebe, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s.o.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzskole.wip.pl

Faktencheck: Schwangere pädagogische Fachkräfte

Die Besorgnis von pädagogischen Fachkräften, sich mit dem Coronavirus anzustecken, ist nach wie vor groß. Viele wollen sich daher vorsorglich regelmäßig testen lassen. Andere halten das für völlig übertrieben und verweigern Tests selbst dann, wenn es hierfür einen konkreten Anlass gibt. Insofern werfen Corona-Tests bei Kita-Mitarbeiterinnen derzeit eine Vielzahl von rechtlichen Fragen auf. Die 5 dringlichsten möchte ich Ihnen hier beantworten.



„Stimmt es, dass sich pädagogische Fachkräfte kostenlos und freiwillig auf das Coronavirus testen lassen können, ohne Krankheitssymptome haben zu müssen?“

Antwort: Das kommt auf das Bundesland an, in dem Sie arbeiten. So können sich z. B. pädagogische Fachkräfte in Nordrhein-Westfalen derzeit alle 2 Wochen auf Corona testen lassen, auch wenn sie keine Krankheitssymptome haben.

Die Tests sind freiwillig und werden vom Land bezahlt. Die Mitarbeiterinnen können die Tests während der Arbeitszeit durchführen. Sie werden hierfür unter Fortzahlung des Gehalts vor der Arbeit freigestellt.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Träger, was für Ihre Kita gilt. Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen, wenn es die Möglichkeit für kostenlose Tests gibt. Diese werden viel zur Beruhigung Ihrer Mitarbeiterinnen beitragen.



„Müssen sich Kita-Mitarbeiterinnen, die aus dem Urlaub zurückkommen, einem Corona-Test unterziehen?“

Antwort: Nein. Eine generelle Testpflicht für Mitarbeiterinnen, die aus dem Urlaub zurückkommen, gibt es nicht.

War eine Mitarbeiterin allerdings in einem Corona-Risikogebiet, muss sie sich testen lassen. Ab dem 1. Oktober gilt folgendes: Jeder, der aus einem Risikogebiet zurückkehrt, muss sich zunächst in häusliche Quarantäne begeben. Die Quarantäne wird beendet, wenn ein negativer Corona-Test vorliegt. Dieser kann frühestens 5 Tage nach der Einreise gemacht werden. Da es, bis das Testergebnis da ist, ca. 2 Tage dauert, muss man auf jeden Fall 7 - 8 Tage Quarantäne einplanen. Derzeit wird der Test noch von der Krankenkasse gezahlt. Ob das so bleibt, ist derzeit noch unklar.

Welche Urlaubsländer bzw. -regionen zu den Risikogebieten gehören, legt das Robert-Koch-Institut fest. Die aktuelle Liste der Risikogebiete können Sie bzw. Ihre Mitarbeiterinnen auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts einsehen.

Das heißt aber auch: Jede Mitarbeiterin, die aus dem Urlaub zurückkommt, muss sich informieren, ob ihr Reiseziel vielleicht während des Urlaubs zum Risikogebiet erklärt wurde. Dann muss sie sich um einen Test kümmern und die Quarantäne einplanen. Hierauf sollten Sie jede Mitarbeiterin, bevor sie ihren Urlaub antritt, ausdrücklich hinweisen. Denn: Während der Quarantäne gibt es weder Entgeltfortzahlung vom Träger, noch eine Entschädigung vom Staat.



„Müssen sich Mitarbeiterinnen, die an Erkältungssymptomen leiden, in jedem Fall einem Corona-Test unterziehen?“



Wer erkältet ist, sollte sich vorsichtshalber testen lassen.

Antwort: Das entscheidet letztlich der behandelnde Arzt bzw. das Gesundheitsamt. Auf jeden Fall muss die Mitarbeiterin zu Hause bleiben, bis sie dies abgeklärt hat.

Mitarbeiterinnen, die Erkältungssymptome haben, sollten sich telefonisch mit ihrem Hausarzt in Verbindung setzen und ihre Symptome schildern. In aller Regel wird dieser einen Corona-Test empfehlen, auch wenn kein nachgewiesener Kontakt zu einer infizierten Person bestanden hat. Gerade da Ihre Mitarbeiterinnen in einer Kita arbeiten und damit im Arbeitsalltag Mindestabstände nicht einhalten können, wird ein Corona-Test angeordnet werden. Bis das Ergebnis vorliegt, muss die Kollegin zu Hause bleiben. Da sie ja ohnehin erkältet ist, kann sie sich problemlos krankschreiben lassen.



„Kann ich als Leitung verlangen, dass eine Mitarbeiterin sich einem Corona-Test unterzieht, wenn es hierfür einen konkreten Anlass gibt, z. B. Erkältungssymptome?“

Antwort: Ja. Das können Sie im Prinzip schon. Allerdings muss es hierfür einen Anlass geben. Ist eine Mitarbeiterin z. B. erkältet und hustet, können Sie sie nach Hause schicken und sie auffordern, sich einem Corona-Test zu unterziehen. Bevor Ihnen das negative Ergebnis nicht vorliegt, können Sie die Mitarbeiterin nicht in der Kita beschäftigen. Solange sie nicht krankgeschrieben ist, können Sie ihr aber Arbeit mit nach Hause geben.



„Wer übernimmt die Kosten für einen Corona-Test für pädagogische Fachkräfte?“

Antwort: Das kommt auf den Einzelfall an. Gibt es einen konkreten Anlass oder kommt die Mitarbeiterin aus einem Risikogebiet zurück, werden die Kosten von der Krankenkasse übernommen. Ob dies auch weiterhin so bleibt, ist allerdings noch unklar. Die anlasslosen Tests für pädagogische Fachkräfte werden vom jeweiligen Bundesland finanziert. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Mitarbeiterinnen ein Schreiben des Trägers bei der Teststelle vorlegen, aus dem sich ergibt, dass die Mitarbeiterin in einer Kita arbeitet.

Einige Träger haben entsprechende Vordrucke von ihrer Landesregierung erhalten. Erkundigen Sie sich bei dem für Ihre Einrichtung zuständigen Ministerium oder Jugendamt, wenn Sie nichts erhalten haben. In NRW können Sie sich dieses Schreiben herunterladen z. B. unter <https://bit.ly/2ZlkatS>

? „Kann der Träger Mitarbeiterinnen Reisen in Corona-Risikogebiete untersagen?“

FRAGE: „Unser Träger hat mir in einer E-Mail mitgeteilt, dass er den Mitarbeiterinnen bis auf Weiteres untersagt, Urlaub in Corona-Risikogebieten zu machen. Ich weiß allerdings, dass 1 Mitarbeiterin für den Herbst eine Reise zu Verwandten nach Spanien plant und diese auch schon seit Monaten gebucht hat. Kann der Träger uns tatsächlich vorschreiben, wo wir unseren Urlaub verbringen?“

Antwort: Nein. Das kann er nicht.

Für Reisen in Corona-Risikogebiete besteht kein Reiseverbot, sondern lediglich eine Warnung. Ihr Träger kann daher die Reisefreiheit seiner Mitarbeiterinnen nicht dahingehend

einschränken, dass er ihnen Urlaub in Corona-Risikogebieten untersagt.

Träger kann Informationen einfordern

Ihr Träger kann allerdings verlangen, dass Mitarbeiterinnen, die in Urlaub waren, ihm Auskunft geben, ob sie sich in den letzten 14 Tagen in einem Corona-Risikogebiet aufgehalten haben. Ist dies der Fall, kann Ihr Träger auch verlangen, dass er über das Ergebnis des verpflichtenden Corona-Tests informiert wird.

Meine Empfehlung: Suchen Sie das Gespräch mit dem Träger

Ich kann die Sorge Ihres Trägers gut ver-

stehen. Er sorgt sich, dass durch pädagogische Fachkräfte, die nach einem Urlaubsaufenthalt in einem Corona-Risikogebiet zurückkehren, das Virus in die Einrichtung getragen wird. Dennoch sollten Sie ihn darauf hinweisen, dass ein Reiseverbot doch zu weit geht und rechtlich nicht haltbar ist. Überlegen Sie lieber gemeinsam, wie Sie sicherstellen können, dass die Mitarbeiterinnen sich nach der Rückkehr nach Deutschland korrekt verhalten und Sie Gewissheit haben, dass diese nur nach einem negativen Corona-Test in die Kita kommen. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, dass Sie auch die Mitarbeiterinnen vor jedem geplanten Urlaub über das richtige Verhalten informieren.

? „Darf eine Teilzeitkraft während der Arbeitszeit zum Arzt gehen?“

FRAGE: „Eine meiner Mitarbeiterinnen arbeitet nur vormittags, immer von 8.00 bis 12.00 Uhr. Sie hat mich jetzt gebeten, ihr für eine reguläre Vorsorgeuntersuchung beim Frauenarzt vormittags freizugeben. Ich frage mich, ob das wirklich sein muss. Wir sind personell zzt. unterbesetzt, sodass ich auf die Kollegin gerade am Vormittag eigentlich nicht verzichten kann. Ich meine, sie könnte den Vorsorgetermin doch auch in ihrer Freizeit wahrnehmen. Muss ich der Mitarbeiterin tatsächlich freigeben?“

Antwort: Nein. Das müssen Sie nicht.

Grundsätzlich müssen Mitarbeiterinnen Arzttermine außerhalb ihrer Arbeitszeit legen. Dies gilt grundsätzlich für alle, aber in erster Linie für Mitarbeiterinnen, die in Teilzeit arbeiten, da diese meist genügend Zeit haben, Arzttermine auch außerhalb der Arbeitszeit zu planen.

Bei Vollzeitkräften sieht das schon anders aus. Denn nicht alle Ärzte, insbesondere nicht alle Fachärzte, bieten Sprechstunden bzw. Termine

für Berufstätige an. Insofern sollten Sie bei Vollzeitkräften großzügiger sein.

Ausnahmen gelten natürlich auch für akute Krankheitsfälle und für Untersuchungen, die nur zu einem vom Arzt vorgegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden können. In solchen Situationen müssen Sie dann auch Teilzeitkräfte freistellen.

Bei Vorsorgeuntersuchungen können Sie aber darauf bestehen, dass diese entweder außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen oder mit Ihnen im Vorfeld abgestimmt werden, sodass Sie den Dienstplan entsprechend anpassen können. Außerdem müsste die Mitarbeiterin für solche Untersuchungen dann Überstunden abbauen.

Meine Empfehlung: Reden Sie mit der Mitarbeiterin

Suchen Sie das Gespräch mit der Mitarbeiterin. Fragen Sie sie, ob sie nicht die Möglichkeit hat, den Vorsorgetermin in den Nachmittag zu legen. Erklären Sie ihr auch noch einmal die personelle Notlage in Ihrer Kita. Weisen Sie sie darauf hin, dass sie zzt. gerade am Vormittag unentbehrlich ist.

Ist eine Verschiebung des Termins auf den Nachmittag nicht möglich, sollten Sie die Mitarbeiterin ausnahmsweise freistellen. Thematisieren Sie diese Problematik aber im Team, finden Sie einheitliche Regeln, und kommunizieren Sie diese verbindlich an alle. So vermeiden Sie jede Menge Streit.

Das lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- St. Martin trotz Corona?
- Wofür bin ich als Leitung eigentlich verantwortlich - bestehen Sie auf verbindliche Regelungen.